

Furchtbare Juristen des SED-Staates

Zur Rolle der DDR-Generalstaatsanwaltschaft im Unrechtsstaat – Teil II

Jochen Stadt

Am 1. November 1966 begannen in Ost-Berlin hektische Vorbereitungen für einen vertraulichen Besuch des hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer. Bauer wollte mit den zuständigen DDR-Dienststellen über die Bedingungen zur Herausgabe von Beweismaterial aus der NS-Zeit verhandeln. Abteilungsleiter Carlos Foth von der DDR-Generalstaatsanwaltschaft hatte am 22. Oktober 1966 das MfS über den bevorstehenden Besuch Bauers informiert. Foth teilte dem MfS mit, „daß es bei diesem Gespräch bzw. Besuch Dr. Bauers ohne Zweifel in der Hauptfrage um die Zugänglichmachung von Materialien über Nazi- und Kriegsverbrechen gehen wird“. Es sei auch zu erwarten, daß Bauer die Frage aufwerfe, „wie es denn in der DDR gehandhabt wird, noch nicht entlarvter und unter falschem Namen lebender Kriegs- und Naziverbrecher habhaft zu werden“. Foth hielt es angesichts der Brisanz dieser Fragestellung für erforderlich, auch die „Abteilung 62“ (Westabteilung) des Zentralkomitees der SED in die Besuchsvorbereitung einzubeziehen.¹ Als am 31. Oktober klar war, daß Bauer am 9. November 1966 von Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul mit dem Wagen nach Berlin gebracht würde, war Eile geboten.

Auf der westdeutschen Seite hatte man sich 1964 auf praktikable Verfahrensregeln für die Heranziehung von Dokumentenmaterial und Zeugen aus der DDR festgelegt. Am 19. August 1964 äußerte sich der Bundesjustizminister in einem Schnellbrief an den Chef des Bundeskanzleramtes, an das Auswärtige Amt, den Bundesminister des Innern und den Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen grundsätzlich dazu. Vorausgegangen war ein mehrmonatiger Abstimmungsvorgang, der mit einer Anfrage des Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein begonnen hatte und in dem es darum ging, ob zwei Staatsanwälte zur Akteneinsicht im Fall Rehse ins Staatsarchiv Potsdam fahren könnten.² Der Ministerpräsident Schleswig-Holsteins hatte sich am 28. Mai 1964 nachfragend an Vizkanzler Erich Mende gewandt und mitgeteilt, daß die Entsendung von zwei Staatsanwälten zur Einsichtnahme in Volksgerichtshofakten im Verfahren gegen Rehse beabsichtigt sei. Zu denken gäben allerdings „in diesem Zusammenhang die Erklärungen, die kürzlich zwei ‚Staatsanwälte‘ der SBZ in einem Gespräch bei der *Panorama*-Sendung des NDR zu der Frage einer solchen Akteneinsichtnahme abgegeben haben. Auf die Frage des NDR-Reporters, ob die Zonenverwaltung bereit sei, Aktenvorgänge, die vermutlich Belastungsmaterial über Bürger der Bundesrepublik enthalten könnten, der Bundesregierung zum Zwecke der Einsichtnahme zu übersenden, antworteten die ‚Staatsanwälte‘, daß es zwischen zwei Staaten nicht üblich sei, daß der eine dem anderen seine Akten ausliefere. Es sei vielmehr Übung zwischen den Staaten, daß ein Staat, der in Akten eines anderen Staates Einsicht zu nehmen wünsche, diesen zu diesem Zwecke

1 Major Schwabe: Information vom 1. November 1966 über den bevorstehenden Besuch des Generalstaatsanwalts von Hessen, Dr. Fritz Bauer, beim Generalstaatsanwalt der DDR, Genossen Streit. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20031.

2 Hans-Joachim Rehse (1902–1969) war als beisitzender Richter am Volksgerichtshof an mehreren Todesurteilen beteiligt. Er wurde 1967 vom Berliner Landgericht wegen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil jedoch auf. Rehse wurde im Wiederholungsverfahren 1968 vom Landgericht Berlin freigesprochen.

aufsuche.“ Er frage sich, ob der Herr Justizminister nicht zur Frage der Entsendung von Staatsanwälten Stellung nehmen sollte. Bei den erwähnten Staatsanwälten aus „der Zone“, die in ihrem Interview die Hürde für westdeutsche Ermittlungshandlungen in der DDR so hoch hängten, handelte es sich um die Vertreter der DDR-Generalstaatsanwaltschaft, Carlos Foth und Gerhard Ender.

Bundesjustizminister Ewald Bucher – ein erklärter Gegner der Aufhebung von Verjährungsfristen für NS-Verbrechen und vor 1945 selbst NSDAP-Mitglied – hielt im erwähnten Schnellbrief vom 19. August 1964 fest, im Einzelfall sollten solche Ermittlungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium erfolgen. Die Entscheidung zur Entsendung aber sei Ländersache, und die Staatsanwaltschaften seien ohnehin verpflichtet, auch dann zu ermitteln, wenn sich Zeugen, Täter oder Beweismaterial auf mitteleuropäischem Gebiet befänden. In einem der 1964 akuten Vorgänge ging es um Zeugenladungen aus der DDR durch den Leiter der Zentralstelle Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen. Der Bundesjustizminister teilte mit: „Gegen die Inanspruchnahme der Ostberliner Zentralstelle für die Zustellung von Ladungen an 19 in der SBZ wohnende Zeugen in dem Verfahren gegen Meyerhoff u. a. habe ich keine Bedenken. Durch die vorgesehene Anschrift ‚Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Verbrechen bei dem Generalstaatsanwalt in Berlin N 4, Scharnhorststraße 37‘ kann dem Schreiben eine Bedeutung für die sowjetzonalen Zwei-Staaten-Theorie nicht beigemessen werden.“ Das Schreiben sei nur an eine Behörde gerichtet und bewege sich im Rahmen des innerdeutschen Rechts- und Aushilfeverkehrs in Strafsachen. Auch der Entsendung eines Richters zur Zeugenvernehmung des in Brandenburg einsitzenden ehemaligen Sachsenhausen-Häftlings Paul Sakowski,³ der unter dem Kommando Meyerhoffs an der Tötung von 500 russischen Kriegsgefangenen in einer „Genickschußanlage“ beteiligt war, wurden keine Einwände erhoben.⁴ Warum also sollte nicht nach dem seit 1964 bewährten Modus vivendi in größerem Maßstab verfahren werden, wie es Fritz Bauer im Sinne führte, als er im November 1966 zu Gesprächen nach Ost-Berlin kam?

Poker mit NS-Akten

Die SED, das MfS und die von ihnen gesteuerte Generalstaatsanwaltschaft betrachteten die in ihrem Besitz befindlichen NS-Akten als Faustpfand im politischen Geschäft. Viel wichtiger als die Verfolgung und Bestrafung der Täter des NS-Unrechtsstaates war diesen DDR-Piefkes die völkerrechtliche Anerkennung ihres eigenen Zwergstaates. Einen Tag vor Bauers Eintreffen fand eine entscheidende Beratung im Büro des DDR-Generalstaatsanwaltes Josef Streit statt, um noch einmal sämtliche an dem Gespräch mit Bauer beteiligten SED-Staatsanwälte auf Kurs zu trimmen. An dieser Zusammenkunft nahmen teil:

- Günter Wendland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts,
- Dr. Harland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts,
- Max Schmidt, Leiter der Westabteilung des SED-Zentralkomitees,
- Oberstleutnant Stolze, Hauptabteilung Untersuchung des MfS,
- Carlos Foth, Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR,

³ Sakowski war von sowjetischer Seite verurteilt und 1956 der DDR übergeben worden.

⁴ Der Bundesminister der Justiz: Entsendung von Richtern und Staatsanwälten nach Ostberlin, Schnellbrief vom 19. August 1964. BArch, B 137, 1610.

- Windisch, Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR,
- Staatsanwalt Ender, Mitarbeiter der DDR-Generalstaatsanwaltschaft.



Abb. 1: DDR-Generalstaatsanwalt Josef Streit beim Globke-Prozess, 15. Juli 1963. Bundesarchiv, Bild 183-B0715-0012-003, Foto: Stöhr.

Josef Streit stellte gleich zu Beginn des Vorbereitungstreffens klar, daß es bei den Besprechungen mit dem hessischen Generalstaatsanwalt darauf ankomme, den „Rechtshilfeverkehr zwischen beiden deutschen Staaten auf [...] gesunde Beine zu stellen“. Jegliche „Diskriminierung der DDR müsse konsequent ausgeräumt werden. Ziel des Gesprächs ist die Hinarbeit auf konkrete Vereinbarungen zwischen beiden deutschen Staaten.“ Die Existenz der beiden deutschen Staaten verbiete „die überkommenen Formen des sogenannten innerdeutschen Rechtshilfeverkehrs“. Im Anschluß an Streits Grundsatzklärung erläuterte Oberstleutnant Stolze, warum die Ludwigsburger NS-Ermittlungsstelle „sowohl von ihrem Verwaltungscharakter als auch ihrer personellen Zusammensetzung nach kein Verhandlungspartner im Rechtshilfeverkehr, geschweige denn Partner für anstehende zwischenstaatliche Vereinbarungen sein“ könne. Max Schmidt vom ZK der SED „betonte unter Hinweis auf die in letzter Zeit konzentriert anfallenden Komplexersuchen von der Ludwigsburger Zentralstelle, daß es notwendig sei, nach Wegen zu suchen, um in eine Gegenoffensive zu kommen“. Es müsse unbedingt „al-

len Tendenzen entgegnetreten werden, die darauf hinauslaufen könnten, die Alleinvertretungsmaßung Westdeutschlands zu unterstützen beziehungsweise Auffassungen zu fördern, daß die Ludwigsburger Zentralstelle die zentrale Institution zur Verfolgung von NS-Verbrechen für ganz Deutschland sei“. Es sei deswegen erforderlich, „Material für Konterschläge zu sammeln und bereitzuhalten“. Die beteiligten DDR-Stellen sollten sich bemühen, „Schritt für Schritt an die Generalstaatsanwälte der Länder zu kommen“.⁵

Einen Monat später, am 10. Dezember 1966, kam nahezu der gleiche Funktionärskreis wiederum bei Generalstaatsanwalt Streit zusammen. Diesmal war das MfS nicht nur durch Oberstleutnant Stolze, sondern auch durch den Chef der Hauptabteilung IX, Oberst Heinitz, vertreten. „In der Besprechung wurde zum weiteren Verhalten gegenüber der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg festgelegt, daß die bisherige Konzeption“ weitergeführt werde. Die Erfassungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg sei keine reguläre Justizdienststelle „und deshalb kein Verhandlungspartner für Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik. Die eingehenden Ersuchen der Ludwigsburger Zentrale werden weiterhin nicht beantwortet, sondern inoffiziell bearbeitet und Vorbereitungen für eine offensive Auswertung durch Rechtshilfeanfragen bei den zuständigen Generalstaatsanwälten oder Landesjustizministerien ausgenutzt.“⁶ Mit anderen Worten, die Generalstaatsanwaltschaft der DDR wollte die Rechtshilfeersuchen der Erfassungsstelle Ludwigsburg als eigene Ermittlungserfolge der DDR-Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften der Bundesländer ins Spiel bringen. Außerdem wurde zur Vorbereitung von Maßnahmen gegen die Erfassungsstelle

5 Vgl. Aktenvermerk der HA IX des MfS vom 8. 11. 1966. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20031.

6 Information über die Beratung am 10. 12. 1966 beim Generalstaatsanwalt der DDR, Genossen Dr. Streit. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20031.

Ludwigsburg eine eigene Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreter der Westabteilung des SED-Zentralkomitees, der DDR-Generalstaatsanwaltschaft, der Staatlichen Archivverwaltung und des MfS angehörten. Aus der NS-Täterkartei des MfS mit 12 600 erfaßten Personen sollten jene Vorgänge von aus der DDR geflüchteten ehemaligen Nazis herausgefiltert werden, „die als Gegenstück der Komplexanfrage der Ludwigsburger Zentrale Ermittlungsaufträge, Fahndungsersuchen usw. an die zuständigen Generalstaatsanwälte oder Oberlandesgerichte gerichtet werden“. Foth und Ender wurden beauftragt, nach Hessen zu reisen und im Gespräch mit Generalstaatsanwalt Fritz Bauer herauszubekommen, „welche Stellung der jetzige Bundesjustizminister Dr. Dr. Heinemann zu den begonnenen Verhandlungen des Generalstaatsanwaltes Bauer mit dem Generalstaatsanwalt der DDR bezieht und mit welchen Beschlüssen oder Festlegungen der nächsten Landesjustizministerkonferenz zu rechnen ist“. Bauers Vorschlag einer Zusammenarbeit der DDR-Generalstaatsanwaltschaft mit der Erfassungsstelle Ludwigsburg wurde von Josef Streit abgelehnt, da die Erfassungsstelle Ludwigsburg keine staatliche Justizeinrichtung sei, sondern „eine Verwaltungsstelle, die durch Verwaltungsvereinbarung geschaffen wurde“. Die Schwierigkeiten bei der Verfolgung von NS-Verbrechern, die Dr. Bauer angesprochen hatte, könnten nur dann überwunden werden, „wenn die Behörden der Bundesrepublik bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die hierfür in Frage kommenden Völkerrechtsabkommen hingewiesen werden“. DDR-Generalstaatsanwalt Streit lehnte darüber hinaus auch Bauers Vorschlag ab, „eine paritätisch zusammengesetzte gesamtdeutsche Kommission zu Bekämpfung von Naziverbrechen zu bilden“. Da die westdeutschen Kommissionsmitglieder nach Bauers Vorstellungen auf Länderebene bestimmt werden sollten, seien „die Ebenen nicht gewahrt. Die westdeutschen Länder können keineswegs staatsrechtlich mit dem Status der DDR gleichgesetzt werden.“ Ohne eine Vollmacht für die westdeutschen Kommissionsmitglieder, ausgestellt vom Bundesjustizministers und dem Generalbundesanwalt, würde das Eingehen auf Bauers Vorschlag faktisch auf „eine Bestätigung der Alleinvertretungsanmaßung der Bonner Regierung“ hinauslaufen.⁷

Doch der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer war ein beharrlicher Mann, wenn es darum ging, Ermittlungen gegen NS-Täter voranzutreiben. Er gehörte zu jenen in der westdeutschen Justiz, die sich schon früh gegen die Schwamm-drüber-Stimmung engagiert hatten. Bauer hatte bis dato zahlreiche NS-Verbrechen zur Anklage gebracht und maßgeblichen Anteil am Zustandekommen des Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Warum sollte er jetzt das kleinstaatliche Gehabe der DDR-Generalstaatsanwaltschaft hinnehmen und sich mit deren selektiven und instrumentellen Antifaschismus arrangieren? Bauer blieb bei seinem Kurs der sachlichen und juristisch vorbehaltlosen Aufklärung des NS-Unrechts. Am 5. Januar 1968 schrieb er erneut an den DDR-Generalstaatsanwalt Josef Streit und teilte mit, daß ihn die Justizminister und -senatoren der Länder mit der Bildung einer Kommission beauftragt hätten, um gemeinsam mit Beauftragten der Staatsanwaltschaften Baden-Württembergs, Bayerns, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens das von „Generalstaatsanwalt Dr. Streit angebotene Material einzusehen und für die Strafverfolgung auszuwerten“.⁸ Streit beantwortete Bauers Schreiben am 8. Februar 1968 und verband sein Angebot zur Dokumenteneinsicht mit der Forderung, die Bundesrepublik Deutschland müsse verbindlich zusichern, „das von der Deutschen

7 Vgl. Stellungnahme zu den Vorschlägen des hessischen Generalstaatsanwalts Dr. Bauer. MfS, HA IX, Nr. 20031.

8 Das Schreiben von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vom 5. Januar 1968 findet sich im Bestand des MfS HA IX, Nr. 20031.

Demokratischen Republik über ihre bisher geleistete Rechtshilfe hinaus angebotene Dokumentenmaterial zur völkerrechtsgemäßen Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher und ihrer Entfernung aus allen öffentlichen Ämtern zu verwenden“. Da „durch das Verschulden der westdeutschen Bundesrepublik“ keine „zwischenstaatliche Vereinbarung über die Rechtshilfe“ bestehe, sei eine solche verbindliche Erklärung der Bundesrepublik gegenüber der DDR unabdingbar.⁹ Damit war Bauers erneute Initiative von der handhabbaren juristischen Ebene auf die Grundsatzebene der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten samt ihrer völkerrechtlichen Fußangeln verschoben und dem Handlungsspielraum der westdeutschen Staatsanwaltschaften entrückt.

Die DDR-Generalstaatsanwaltschaft blieb auch in den folgenden Jahren bei ihrer Blockadepolitik und behinderte damit weiterhin die ohnehin schwierige juristische NS-Aufarbeitung in der Bundesrepublik. Auf ein weiteres im Mai 1970 von Bauers Nachfolger¹⁰ vorgetragenes Unterstützungsersuchen der hessischen Generalstaatsanwaltschaft reagierte die DDR-Seite wiederum unkooperativ. Die Richtlinie zur Beantwortung des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main erhielt die DDR-Generalstaatsanwaltschaft vom Rechtsbeauftragten Lohmann der MfS-Hauptabteilung IX: „Dem Schreiben des hessischen Generalstaatsanwaltes muß offensiv begegnet werden.“ Dabei solle „klar unser Standpunkt zum Ausdruck kommen. Daß wir für eine völkerrechtliche exakte und staatsrechtlich saubere Strafverfolgung und die damit verbundene Rechtshilfe sind und diese unterstützen, aber eine Rechtshilfe nur zur Vervollständigung ihrer Akten ablehnen, d.h. also, es werden nur Materialien von uns zur Verfügung gestellt, die unmittelbar in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Möglichkeiten für eine notwendige Strafverfolgung und Verfolgungsmaßnahmen direkt verwandt werden.“¹¹ Da das MfS ohnehin entschied, welches Belastungsmaterial für westdeutsche Verfahren zur Verfügung stand und welches nicht, verwundert es kaum, daß man dort auch über die Bedingungen des Rechtsverkehrs mit den westdeutschen Justizorganen wachte. Das sollte bis zum Ende des SED-Regimes so bleiben, wie noch an mehreren Vorgängen aus den achtziger Jahren zu zeigen sein wird. Zunächst mag eine andere Angelegenheit aus den sechziger Jahren jedoch belegen, wie der fortgesetzte „Anerkennungskampf“ und der antifaschistische Alleinvertretungsanspruch der DDR sogar gegenüber neutralen Staaten wie der Republik Österreich zur Behinderung von NS-Prozessen führte.

Im Juli 1966 ging bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR ein Rechtshilfeersuchen aus Wien ein. Dort sollte der Werkzeugmacher Erwin Kühne (Jahrgang 1907) als Zeuge gehört werden, der angeblich 1942 wegen krimineller Delikte aus der SS ausgeschlossen und als Häftling in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen worden war. Nach Ermittlungen des MfS soll Kühne in Auschwitz als Aufseher tätig gewesen sein. Laut Auskunft der MfS-Kreisdienststelle Pirna gab Kühne dagegen selbst an, politischer Häftling in Auschwitz (Stammlager) und Auschwitz-Monowitz (Monovice) gewesen zu sein. Er sei im Straßenbau und 1942 im Maurerkommando eingesetzt gewesen, danach arbeitete er beim Transportkommando und der Fahrbereitschaft. Anschließend habe man ihn zur Strafkompagnie Dirlwanger eingezogen. Kühne trat 1945 der KPD bei, wurde wegen falscher Angaben über seine Tätigkeit in der SS wieder ausgeschlossen

9 Josef Streit: Schreiben vom 8. Februar 1968 an den hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20031.

10 Fritz Bauer war im Juli 1968 durch eigene Hand aus dem Leben geschieden.

11 Schreiben Lohmanns, Rechtsbeauftragter HA IX, vom 7. 5. 1970 an Oberstleutnant Karli Coburger. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20031.

und ersuchte 1951 um Aufnahme in die SED. Das wurde abgelehnt, da er im Fragebogen angegeben hatte, aus politischen Gründen in der NS-Zeit inhaftiert gewesen zu sein. Ermittlungen der MfS-Kreisdienststelle Pirna im Wohnumfeld Kühnes ergaben, daß sein Leumund gut war. Moralisch sei nichts Nachteiliges über ihn bekannt. Allerdings ließ seine politische Haltung zu wünschen übrig: „Seine Einstellung zu unserem Staat wird als undurchsichtig bezeichnet.“ Die Auskunftspersonen hätten ihn als „politisch unzuverlässig“ bezeichnet. Als Quellen dieser Erkenntnis benannte die MfS-Kreisdienststelle den Bürgermeister und zwei SED-Mitglieder. Im Ergebnis der Ermittlungen wurde durch das MfS „einer Reise des K. nach Österreich nicht zugestimmt. Es besteht der Verdacht, daß er bei einer auftretenden Diskriminierung der DDR mitmacht und dieser zustimmt.“¹² Die Furcht vor einem möglichen Ansehensverlust als „der antifaschistische deutsche Staat“ blieb auch nach der internationalen Anerkennungswelle und dem UNO-Beitritt ein handlungsleitender Gesichtspunkt im Umgang mit Beweismaterial, das sich in der DDR befand. Gleiches galt auch bei der Bewilligung von Ausreisegenehmigungen für Zeugen, die in westdeutschen NS-Verfahren aussagen sollten. Die Entscheidungsträger in SED und MfS waren bis zuletzt außerstande, die in ihren Händen befindlichen Überlieferungen des NS-Regimes offenzulegen und der Strafverfolgung von NS-Tätern und der historischen Forschung zur Verfügung zu stellen. Der instrumentelle Antifaschismus war eben nicht nur Staatsdoktrin, sondern auch Maxime für den Umgang mit dem auf dem Territorium der DDR vorhandenen Quellengut aus und über die NS-Zeit. SED und Stasi agierten nach dem Motto: Was uns nicht ins Bild paßt, darf auch nicht als historisches Geschehen Gegenstand von Gerichtsverhandlungen oder Geschichtsbüchern sein. Was war und was als wahr zu gelten hat, bestimmen wir.

Die „Aktion Schafott“

Zu Beginn der achtziger Jahre leitete die West-Berliner Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen 71 noch lebende ehemalige Juristen des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes (VGH) ein. Die jüngste Person, gegen die ermittelt wurde, war Jahrgang 1908, die älteste Jahrgang 1893. Die meisten ehemaligen VGH-Juristen entstammten den Jahrgängen 1901–1904. Bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft gingen im September und Oktober 1980 zunächst acht konkrete Rechtshilfeersuchen des Generalstaatsanwalts beim West-Berliner Kammergericht ein. Die Ersuchen wurden sofort an das MfS weiter geleitet. Dessen Hauptabteilung IX/11 verfügte über eine Spezialkartei zu VGH-Juristen mit Hinweisen auf das zu diesen Personen vorhandene Archivgut. Oberstleutnant Winkler von der HA IX/11 übersandte sämtliche nun folgenden Grundsatzentscheidungen zum Rechtsverkehr mit der West-Berliner Staatsanwaltschaft dem Minister für Staatssicherheit, Erich Mielke, zur Genehmigung. Erst hernach führte die DDR-Generalstaatsanwaltschaft aus, wozu sie vom MfS angewiesen worden war. Winkler hielt am 16. Januar 1981 in einem Vermerk u.a. fest: „Die Auswahl der noch zu übergebenden Beweismittel sollte so erfolgen, daß ein Vorwurf, die DDR habe nur einseitig ausgesuchte Beweismittel übergeben und würde Akten zum VGH zurückhalten, wodurch eine Schuldfeststellung erschwert werden würde, nicht zur Wirkung kommen kann.“

Tatsächlich befanden sich zu diesem Zeitpunkt, wie das MfS in seinem internen Schrift-

12 MfS, HA XX: Auskunft vom 22. Juli 1966 über Ermittlungen zu Bürgern der DDR, die im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens einer Wiener Justizdienststelle zur Aufklärung begangener Verbrechen im KZ Auschwitz auf Veranlassung der Generalstaatsanwaltschaft der DDR als Zeugen vernommen werden sollen. BStU, ZA, MfA HA XX 5273.

verkehr festhielt, noch große Mengen ungesichteten Materials über den Volksgerichtshof in diversen DDR-Archiven.¹³ Auch zwei ehemalige VGH-Juristen, der ehrenamtliche Beisitzer Arno von Lenski und der Ankläger Erich Geißler, lebten in der DDR.¹⁴ Dieses Material wollte das MfS aber auf keinen Fall ohne vorherige Überprüfung westlichen Ermittlern zur Verfügung stellen. Im Verlauf des Jahres 1981 gab das MfS für die West-Berliner Staatsanwaltschaft insgesamt 6 345 Blatt Beweisdokumente (Anklageschriften, Protokolle, Gnadengesuche, Urteile etc.) frei, die durch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR übergeben wurden. Dokumente über VGH-Verfahren gegen Mitglieder der seit 1933 im Untergrund kämpfenden KPD oder andere „Materialien gegen Kundschafter und Funktionäre der nationalen bzw. internationalen Arbeiterbewegung sowie Materialien parteiinternen Inhalts sind nicht nach Westberlin übergeben worden“, heißt es in einem MfS-Aktenvermerk. Oberstleutnant Winkler teilte Minister Mielke am 28. Januar 1981 mit: „Die genannten Beweismittel, einschließlich der Filmkopien, enthalten keine parteiinternen Angaben. Sie können weder zur Diskreditierung der DDR noch zur Rehabilitierung der Beschuldigten mißbraucht werden.“¹⁵ Aber auch hier galt, daß etwaige Verratshandlungen ehemaliger KPD-Leute vor dem Volksgerichtshof nicht bekannt werden sollten. Das nämlich hätte nicht ins Bild vom heldenhaften antifaschistischen Widerstandskampf der KPD gepaßt.

Auch Verbindungen von Widerstandskämpfern in die Sowjetunion sollten geheim bleiben. Ein Teil dieses Materials wurde im Allerheiligsten des SED-Zentralkomitees, im Archiv des Instituts für Marxismus-Leninismus gehütet. Ein MfS-Vermerk vom 11. November 1983 hielt fest: „Aufgrund vorliegender Überprüfungsergebnisse dürfen folgende Urteile des ‚Volksgerichtshofes‘ aus operativen Gründen nicht publiziert werden:“ – Es folgt eine Liste mit neunzehn Todesurteilen.¹⁶ Darunter befanden sich Urteile gegen so unterschiedliche Delinquenten wie Alfred Kowalke, einen 1944 hingerichteten kommunistischen Märtyrer, den die SED mit Straßen- und Schulnamen ehrte, gegen Pfarrer Heinrich Dalla Rosa, den 1945 hingerichteten katholischen Priester Märtyrer aus der Steiermark, oder gegen den von einer Patientin wegen Wehrkraftzersetzung denunzierten und 1943 hingerichteten Arzt Dr. Alois Geiger.¹⁷ Auf Urteile gegen Mitglieder der „Roten Kapelle“ hatte ohnehin niemand außerhalb des MfS Zugriff, sie lagerten in einem von Erich Mielke persönlich kontrollierten Sonderbestand des MfS.

Die Hauptabteilung IX/11 forstete aber nicht nur in den DDR-Archiven nach VGH-Akten. Sie wandte sich auch an ihre Partner in verschiedenen sozialistischen Staaten und bat um Unterstützung. In einem Schreiben vom 22. April 1983 bedankte sich Generalmajor Fister bei dem „Generalleutnant der Justiz“ des KGB, Wolkow, für die Mitteilung, daß in einem Moskauer Archiv 551 Vorgänge des Volksgerichtshofs – Volksgerichtshof steht in diesem Schriftgut stets in Anführungszeichen – ermittelt wurden, an denen 45 der Beschuldigten mitgewirkt hatten. 201 dieser Urteile seien bereits in West-Berlin vorhanden, da sie in der NS-Zeit in mehreren Ausfertigungen an verschiedene Stellen gegangen waren. 310 Urteile, an denen 41 der Beschuldigten mitgewirkt hatten,

13 Vgl. MfS, HA IX: Verfahrensregeln vom 8. Dezember 1983 zum Umgang mit Unterlagen des Volksgerichtshofes, auch Rechtshilfe betreffend. BStU, ZA, MfS HA IX Nr. 20678.

14 Vgl. hierzu die von Erich Mielke abgezeichnete Information der HA IX/11 vom 28. Januar 1981.

15 Winklers „Information“ vom 28. Januar 1981 findet sich unter BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 126.

16 Die Aufstellung 11. November 1983 mit 19 Urteilen findet sich unter BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 127.

17 Hinter dem VGH-Urteil gegen Geiger findet sich die handschriftliche Anmerkung: „Nein, wegen ‚Massen Katyn‘“.

lägen der West-Berliner Staatsanwaltschaft allerdings noch nicht vor. Fister schlug vor, daß Mitarbeiter seiner Abteilung prüfen sollten, welche der in Moskau aufgefundenen Dokumente „für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden können bzw. welche Dokumente als Beweismittel zur Übergabe durch die Staatsanwaltschaft der UdSSR an das zuständige Justizorgan in Berlin (West) geeignet sind“. In der Tschechoslowakei seien bereits 40 „zur Übersendung nach Westberlin geeignete Urteile des ‚Volksgerichtshofs‘ festgestellt“ worden.

Unterdessen war durch natürliche Tode die Zahl der Beschuldigten auf 52 gesunken. Am 24. Mai 1984 wandte sich Fister erneut an Wolkow und bedankte sich für die Übersendung von 297 Vorgängen. Er bat darum, daß seine Mitarbeiter auch die restlichen noch in Moskau vorhandenen Unterlagen auswerten dürften. Mittlerweile waren fünf weitere Beschuldigte verstorben, so daß nur noch 47 am Leben waren. Aus einer Information Oberstleutnant Winklers vom 29. November 1984 geht hervor, daß in Archiven der Sowjetunion zu diesem Zeitpunkt insgesamt 11 000 VGH-Akten lagerten. Im Mai 1985 fuhren drei MfS-Mitarbeiter unter Leitung Winklers nach Moskau, um das Material, daß sich überwiegend im Archiv der Oktoberrevolution befand, auszuwerten.¹⁸

Ein aufschlußreicher Hinweis zum Rechtshilfeverständnis der DDR-Generalstaatsanwaltschaft findet sich in dem „Bericht über die am 19. März 1982 mit Vertretern des Westberliner Generalstaatsanwalts geführten Rechtshilfeverhandlungen“, unterzeichnet von dem Abteilungsleiter für Internationale Verbindungen, Carlos Foth, und seinem Stellvertreter Günther Wieland. Nachdem Foth und Wieland dem West-Berliner Oberstaatsanwalt Klingberg und Oberstaatsanwältin Wolf Material zum Volksgerichtshof übergeben hatten, erklärten die beiden DDR-Staatsanwälte, „daß die DDR damit sämtliche Westberliner Rechtshilfeersuchen zum Ermittlungskomplex ‚Volksgerichtshof‘ erfüllt“ habe.¹⁹ Das war eine faustdicke Lüge. Ein Vermerk der MfS-Hauptabteilung IX/11 vom 9. November 1982 listete folgende Aktenbestände auf, die den West-Berliner Ermittlern nicht oder nur teilweise zugänglich gemacht worden waren: 631 Kartons mit der Archivbeschriftung „Unregistriertes Material VGH“, 60 laufende Meter Akten mit VGH-Dokumenten und Gestapo-Akten, ca. 20 000 Akteneinheiten, „die als ZC-Material bezeichnet werden“ und nur teilweise „verkartet“ worden waren. In diesem Bestand fanden sich auch Dokumente zum VGH, wobei die Karteierfassung durch das MfS im Hinblick auf „Verräter, Provokateure und aussagewillige Beschuldigte sowie teilweise Gestapoangehörige“ erfolgte und nicht nach Sachverhalten oder Aktentiteln.²⁰

Auf die bei den Rechtshilfeverhandlungen am 19. März 1982 von der West-Berliner Seite gestellte Frage, ob sich der VGH-Ankläger Geißler in der DDR aufhalte, erwiderten die DDR-Staatsanwälte Foth und Wieland, Geißler befinde sich in Haft. In der erwähnten Information von Oberstleutnant Winkler an Minister Mielke vom 28. Januar 1981 hieß es noch: „Ein Ermittlungsverfahren gegen Geißler konnte wegen dessen Haftunfähigkeit bisher nicht eingeleitet werden Er wird jetzt in die Überprüfung mit einbezo-

18 Oberstleutnant Winkler, MfS, HA IX/11: Information vom 2. November 1982 an den KGB über den Rechtshilfeporgang betr. Ermittlungen gegen 61 noch lebende Angehörige des Volksgerichtshofs. BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB Bd. 132.

19 Foth, Carlos/Wieland, Günther: Bericht über die am 19. März 1982 mit Vertretern des Westberliner Generalstaatsanwalts geführten Rechtshilfeverhandlungen. BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 126.

20 Vgl. Vermerk von Oberstleutnant Bauer, HA IX/11 vom 9. November 1982. BStU, ZA, MfS HA IX, Nr. 20678.

gen.“²¹ Geißler wurde im April 1982 vom Stadtgericht Ost-Berlin zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt. Er verstarb ein Jahr später im Gefängnis. Von der „Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e. V. GRH“ wurde die Verurteilung Geißlers im Februar 2007 in der „Information für Mitglieder und Sympathisanten“ als Erfolg des antifaschistischen Kampfes der DDR-Staatsicherheit verkauft. Laut Informationsblatt der GRH hatte sich die Entdeckung Geißlers folgendermaßen zugetragen: „Bei der Erschließung von NS-Dokumenten zum Volksgerichtshof stießen Staatsanwälte des Generalstaatsanwaltes der DDR und Mitarbeiter der Hauptabteilung IX/11 und der Hauptabteilung XX/2 des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf den ehemaligen Staatsanwalt beim Volksgerichtshof Geißler. Es wurden Originalprozeßakten des VGH aus den Beständen der Hauptabteilung IX/11 des MfS, des Zentralen Parteiarchivs beim Institut für Marxismus-Leninismus in Berlin, des Zentralarchivs Potsdam und der Landeshauptarchive der DDR ausgewertet. Außerdem war es möglich, damals allerdings in sehr beschränktem Umfang, sogenannte Beutedokumente auszuwerten, die in Archiven der UdSSR lagerten. Gleiches trifft auf Archivbestände der damaligen Volksrepublik Polen und der ČSSR zu. Ausgewertet wurden außerdem Mikrofilme aus USA-Archiven. Geißler konnte im Ergebnis von Aufenthaltsermittlungen als auf dem Gebiet der DDR wohnhaft festgestellt und durch Schriftenvergleich identifiziert werden.“ Von dem Rechtshilfeersuchen der West-Berliner Staatsanwaltschaft, das ausdrücklich auch den VGH-Ankläger Geißler zum Gegenstand hatte und den Anstoß für dessen eilige Inhaftierung und Verurteilung in Ost-Berlin gab, ist in diesem die Tätigkeit des MfS und der DDR-Generalstaatsanwaltschaft verklärenden Text keine Rede. Die Verurteilung Geißlers wird als Beispiel dafür ausgegeben, wie „die zuständigen Organe der DDR [...] Verantwortliche für faschistische Verbrechen zur Rechenschaft gezogen haben, unabhängig davon, wann und wo sie entdeckt wurden“.²²

Doch zurück zu den Rechtshilfeverhandlungen im März 1982 und zum Rechtsverständnis der Staatsanwälte Foth und Wieland. Der West-Berliner Oberstaatsanwalt Klingberg brachte am Ende der Verhandlungsrunde ein von ihm am 16. März 1982 an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR gesandtes Fernschreiben zur Sprache, in dem er um die Unterstützung bei den Ermittlungen zu einem Leichenfund an der DDR-Grenze in der Nähe von Potsdam gebeten hatte. Foth und Wieland erwiderten daraufhin laut ihrem eigenen Bericht, daß Klingbergs „Fernschreiben die zulässigen Möglichkeiten eines legitimen Rechtshilfeersuchens sprengt und daher keine Beantwortung erfahren konnte. Im übrigen betreffe es einen Gegenstand, für den die Zuständigkeit weder der hiesigen noch der dortigen Staatsanwaltschaft gegeben sei.“²³ Als Selbstoffenbarung der „hiesigen“ Staatsanwälte traf das zu, die „dortigen“ in West-Berlin waren sehr wohl für Tötungsdelikte an der Mauer zuständig und haben ihre diesbezügliche Verantwortung nach der Wiedervereinigung auch wahrgenommen.

21 Winklers „Information“ vom 28. Januar 1981 findet sich ebenfalls unter BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 126.

22 Vgl. Siebert, Dieter: Ein Jubiläum zum Nachdenken. GRH-Information für Mitglieder und Sympathisanten vom Februar 2007, einsehbar auch unter <http://www.grh-ev.org/html/body_information_2_07.html> (zuletzt abgerufen am 30. 11. 2009).

23 Foth, Carlos, Wieland, Günther: Bericht über die am 19. März 1982 mit Vertretern des Westberliner Generalstaatsanwalts geführten Rechtshilfeverhandlungen. BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 126.

Robert Havemann stört – Bernt Engelmann ist bei der Sache

Im Zusammenhang mit den in West-Berlin wiederaufgenommenen Ermittlungen gegen die noch lebenden Tatbeteiligten an Urteilen des Volksgerichtshofes ergab sich für die DDR-Generalstaatsanwaltschaft durch Robert Havemann ein weiteres Problem. Die West-Berliner Ermittlungen erstreckten sich auch auf Edmund Stark, den ehemaligen Anklagevertreter beim Oberreichsanwalt, der gegen Havemann und andere Mitglieder der Widerstandsorganisation „Europäische Union“ Todesstrafen beantragt hatte.²⁴ Stark war nach dem Krieg bis 1969 Landgerichtsdirektor in Ravensburg und danach in der gleichen Stadt Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer beim Kreiswehrrersatzamt. Das ZDF wollte den Fall Stark und seine Rolle bei den Todesurteilen gegen Robert Havemann und andere in einem Bericht über das West-Berliner Verfahren aufgreifen und beantragte bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR eine Drehgenehmigung für ein Interview mit Havemann. Die DDR-Generalstaatsanwaltschaft informierte das MfS von der ZDF-Anfrage und erhielt den Auftrag, das gewünschte Havemann-Interview mit der Begründung abzulehnen, „nach der Richtlinie der BRD für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 ist es nicht gestattet, Veröffentlichungen in Presse, Hörfunk und Fernsehen vorzunehmen, wenn der Untersuchungszweck gefährdet und den Ergebnissen der Hauptverhandlung vorgegriffen werden könnte“.²⁵ Nun also, da es so schön in den Kram paßte, sollte bundesdeutsches Recht auch in der DDR gelten. Die beim MfS und im Institut für Marxismus-Leninismus weitgehend vollständig vorhandenen Prozeßunterlagen gegen die „Europäische Union“ wurden den West-Berliner Ermittlungsbehörden nicht übergeben, obwohl dem MfS bekannt war, daß man in West-Berlin nur über „Teile der Prozeßunterlagen zur ‚Europäischen Union‘ verfügt“.²⁶

Für Veröffentlichungen, die im Sinne des MfS eine positive Rolle in Westdeutschland spielen sollten, galt die im Falle Robert Havemanns geübte Zurückhaltung selbstredend nicht. Da sie nun ohnehin unzählige VGH-Akten auf ihre Tauglichkeit für eine Übergabe an den West-Berliner Generalstaatsanwalt durchzusehen hatten, kamen die NS-Spezialisten des MfS auf die Idee, einen Teil des VGH-Materials in der Bundesrepublik auch einer publizistischen Nutzung zuzuführen. Der erste Entwurf einer Konzeption dazu lag am 5. Juli 1982 vor. Es war ein Vorhaben der Hauptverwaltung Aufklärung/Abteilung X „Aktive Maßnahmen“. Das Buch sollte nicht nur den verbrecherischen Charakter des VGH dokumentieren, „sondern vor allem Bezüge zur aktuellen politischen Landschaft in der BRD suchen bzw. – natürlich nur soweit sachlich möglich – herstellen“. Am 7. September 1982 fand eine Besprechung zum „Buchprojekt“ statt, an der Dr. Hahn, Dr. Nestler und Oberst Mutz von der HV A/X teilnahmen. Ludwig Nestler, ein ehemaliger Stasioffizier, der im Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung für NS-Akten zuständig war, sollte die entsprechenden Vorlagen erarbeiten.²⁷ In einer Notiz vom 9. Februar 1982 wurde konkretisiert, daß die starke Rolle der Kom-

24 Vgl. hierzu das Arbeitspapier des Forschungsverbundes SED-Staat Nr. 29/1999, in dem erstmals die von Werner Theuer aufgefundenen 15 Todesurteile gegen Mitglieder der „Europäischen Union“ ausgewertet und erstmals Kurzbiographien aller zum Tode verurteilten Männer und Frauen aus der Gruppe veröffentlicht wurden. Wilke, Manfred/Theuer, Werner: Robert Havemann und die Widerstandsgruppe Europäische Union. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Robert-Havemann-Archiv Berlin.

25 Oberst Stolze, HA IX/11: Information vom 8. November 1981.

26 Ebd.

27 Dr. Ludwig Nestler war von 1956 bis 1963 Offizier der HV A. nach seiner Entlassung aus disziplinarischen Gründen führte ihn die HV A seit November 1964 als IM „Ludwig“ (Vgl. BStU, F 16,

munisten besonders hervorzuheben sei, aber auch: „Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Lage erscheint es zweckmäßig, auch einige Urteile gegen Leute mit zu berücksichtigen, die den Krieg verabscheuten bzw. beenden wollten.“ So auch Urteile wegen „Wehrkraftzersetzung“. Am 23. Juni 1983 fand eine Beratung bei der Generalstaatsanwaltschaft statt, an der die Staatsanwälte Borchert, Foth, Wieland sowie Ludwig Nestler und die MfS-Offiziere Ritter (HV A/X), Oberst Stolze und Oberstleutnant Winkler teilnahmen, um eine Aufgabenverteilung für die Arbeiten an der geplanten Publikation im Westen vorzunehmen. Am 5. August 1983 bat Oberst Mutz in einer Mitteilung an Nestler sicherzustellen, daß „dem betreffenden Journalisten ausschließlich neue Urteile aus der DDR zur Verfügung gestellt werden“. Es stand jetzt also fest, wer die MfS-Publikation in der Bundesrepublik herausbringen sollte. Auch die nötige „Abdeckungsvariante“ wurde schon vorbereitet: „Der betreffende Journalist wendet sich an das Zentrale Staatsarchiv in Potsdam“ und bitte um Akteneinsicht. In einem MfS-Vermerk vom 1. September 1983, angefertigt nach einer Besprechung der MfS-Arbeitsgruppe (Hahn, Nestler, Stolze, Brauer, Kott) durch Oberleutnant Kott, wurde angeordnet, „dem Publizisten ein breites Spektrum von Urteilen und weiteren Verfahrensunterlagen zur eigenen Auswahl zu übersenden“.

In einem handschriftlichen Aktenvermerk vom 8. September 1983 hielt Oberstleutnant Winkler fest, daß Ludwig Nestler am 22. September 1983 mit dem Autor zusammentreffen werde. Er selbst habe Nestler „nochmals auf die Problematik des Quellenschutzes für die zur Verwendung kommenden Unterlagen hingewiesen“. Nestler schlug vor, daß sich der Autor auch an das Bundesarchiv in Koblenz und an das Berlin Document Center wenden solle, um seine Forschungstätigkeit im Westen aktenkundig zu machen. Laut einer Mitteilung des Desinformationschefs der HV A, Oberst Rolf Wagenbreth, wurden die von der Hauptabteilung IX/11 des MfS und dem Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung erarbeiteten Materialien zum „Planpunkt 2. 4. am 23. 9. 83 der KP ‚Albers‘ übergeben. Aus den Materialien erstellt die KP ein Sachbuch, dessen Manuskript Ende November 1983 fertiggestellt und eine erste Auflage im Bertelsmann-Verlag Januar/Februar 1984 erscheinen soll.“ Die HV A X/2 führte die Angelegenheit unter dem Decknamen „Aktion ‚Schaffott‘“. Es handelte sich laut einer Vorlage vom 17. September 1983 um „vom Genossen Minister und vom Leiter der HV A bestätigte Maßnahmepläne“. Hier hieß es nun: „Das Projekt wurde durch IM ‚Ludwig‘ in Abstimmung mit der Hauptabteilung IX/11 sowie der Generalstaatsanwaltschaft der DDR erarbeitet und soll durch die KP ‚Albers‘ Anfang 1984 im Bertelsmann-Verlag veröffentlicht werden.“ Aus dieser Vorlage geht hervor, daß Nestler die Kontaktperson „Albers“ zur Dokumentenübergabe und Beratung am 22. und 23. September 1983 traf. In einem Aktenvermerk über „Materialien, die noch zum Buchprojekt in das Operationsgebiet gegeben werden sollen“ ist nun erstmals namentlich von Bernt Engelmann die Rede, der sich mit der Bitte um Akteneinsicht in VGH-Überlieferungen an die Staatliche Archivverwaltung der DDR gewandt hatte. Engelmanns Benutzerantrag an das Zentrale Staatsarchiv wurde am 31. Oktober 1983 durch MfS-Oberstleutnant Winkler befürwortet.²⁸ Da sämtliche Benutzeranträge für die Bestände des Volksgerichtshofes von der Staatlichen Archivverwaltung vor einer Genehmigung der Akteneinsicht an das „Un-

HV A, XV/3678/64). Nestlers Führungsoffizier war laut SIRA TB 21 von 1968 bis 1980 Wolfgang Mutz.

28 Die Unterlagen und Vermerke zu den Vorarbeiten des MfS, der DDR-Generalstaatsanwaltschaft und der staatlichen Archivverwaltung der DDR für ein Buch über den Volksgerichtshof finden sich unter BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 127.

tersuchungsorgan“ weitergegeben wurden und über die Benutzungsanträge „erst nach Eingang der Stellungnahme entschieden werden“ durfte, landete Engelmanns Benutzerantrag auch genau an der Stelle, von der das Engelmann-Projekt mehr als ein Jahr zuvor auf den Weg gebracht worden war.²⁹

Am 28. Dezember 1983 teilte Frau Dr. Grahn vom Zentralen Staatsarchiv Potsdam laut Aktenvermerk des MfS „in der Sache Engelmann“ telefonisch Oberstleutnant Kramer (HA IX/11) mit, sie habe von Dr. Hahn erfahren, „daß E. mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum ZStA kommen wird, da er mit seiner ‚Sache‘ bereits im Terminverzug sei“. Mit Aktenvermerk vom 21. August 1984 erhielt die HA IX/11 von Oberst Wolfgang Mutz (HV A/X) die Mitteilung, daß „der Autor das Buch zum VGH fertiggestellt und mit einem entsprechenden Vertrag mit dem uns bekannten Verlag abgeschlossen“ habe. Es sei noch nicht klar, wann es erscheine. „Der Autor hat gegenwärtig größere persönliche und geschäftliche Schwierigkeiten. Von einer Kontaktierung wurde gegenwärtig Abstand genommen.“³⁰ Bernt Engelmann wurde, wie der „Rosenholz“-Überlieferung zu entnehmen ist, seit 1982 als IM „Albers“ mit der Registriernummer XV/8434/81 von der HV A/X als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS geführt. Engelmanns verarbeitete Dokumente des Volksgerichtshofs erschienen 1989 in seinem Buch *Rechtsverfall, Justizterror und das schwere Erbe. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Straffjustiz 1919 bis heute*. Es erschien in dem von der SED maßgeblich mitfinanzierten Verlag Pahl-Rugenstein.

Ein Jahr zuvor hatte sich die DDR-Generalstaatsanwaltschaft und des MfS erneut mit den in der DDR aufbewahrten Akten des Volksgerichtshofs zu befassen. An der Universität Bielefeld bereitete Karl Marxen ein historisch-systematisches Forschungsprojekt zum Thema „Der Volksgerichtshof: Geschichte, Bewertung und Bewertungsgeschichte“ vor. Die Staatsanwaltschaft beim West-Berliner Landgericht hatte ihre Ermittlungen gegen die noch lebenden ehemaligen Angehörigen des Volksgerichtshofs beendet, ohne daß es zu einer Anklageerhebung gekommen war. Marxen hielt eine rechtsgeschichtliche Untersuchung über den Volksgerichtshof insbesondere deshalb für nötig, weil mit einer solchen Arbeit ein Beitrag zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse im Nationalsozialismus geleistet und verbunden damit zur Klärung des Geschichtsbildes sowie zur Schärfung und Festigung des gegenwärtigen Rechtsbewußtseins beigetragen werden könne.³¹ Auf Marxens Antrag zur Nutzung der DDR-Überlieferungen über den Volksgerichtshof reagierte das MfS mit einem Maßnahmenplan AV 3/88. Oberstleutnant Skiba und Hauptmann Wille von der HA IX/11 ordneten im Oktober 1988 an, daß unverzüglich eine Übersicht des für das Bielefelder Forschungsvorhaben in Frage kommenden Gesamtbestandes erarbeitet werden müsse. Die beteiligten Einrichtungen sollten „unter Beachtung juristischer, parteihistorischer und anderer sicherheitspolitischer Aspekte“ über die Freigabe der Akteneinheiten entscheiden. „Bei der Entscheidungsvorbereitung ist insbesondere darauf zu achten, daß Unterlagen, die für das Westberliner Verfahren aus operativen Gründen nicht im Zuge der Rechtshilfe zu Verfügung gestellt wurden, für das jetzige Forschungsvorhaben nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen bereit gestellt

29 MfS, HA IX: Verfahrensregeln vom 8. Dezember 1983 zum Umgang mit Unterlagen des Volksgerichtshofes, auch Rechtshilfe betreffend. BStU, ZA, MfS HA IX Nr. 20678.

30 Vgl. BStU, ZA, MfS HA IX/11, RHE 39/80 WB, Bd. 127.

31 Vgl. Klaus Marxens Exposé vom Januar 1988: Der Volksgerichtshof: Geschichte, Bewertung und Bewertungsgeschichte.

werden.“³² Der Fluch der bösen Tat zeugte in diesem Fall jedoch keine Konsequenzen mehr. Marxens Forschungsprojekt über den Volksgerichtshof, das unter den Argusaugen der MfS-Archivaufsicht begann, konnte unter den demokratischen Zugangsregeln des wiedervereinigten deutschen Archivwesens zu Ende geführt werden. Eine vergleichbare rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Generalstaatsanwaltschaft der DDR steht noch aus. In der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift wird es um deren Unterlassungshandlungen bei der Verfolgung von westdeutschen Terroristen und um das Unrechtsbewußtsein der SED-Juristen gehen, die für Auflösung und Aktenvernichtungen bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft 1989/90 verantwortlich zeichneten.

32 Vgl. MfS, HA IX/11; Oberstleutnant Dieter Skiba, Hauptmann Wille: Maßnahmeplan des AV 3/88 vom 17. Oktober 1988. BStU, ZA, MfS, HA IX, Nr. 21751.